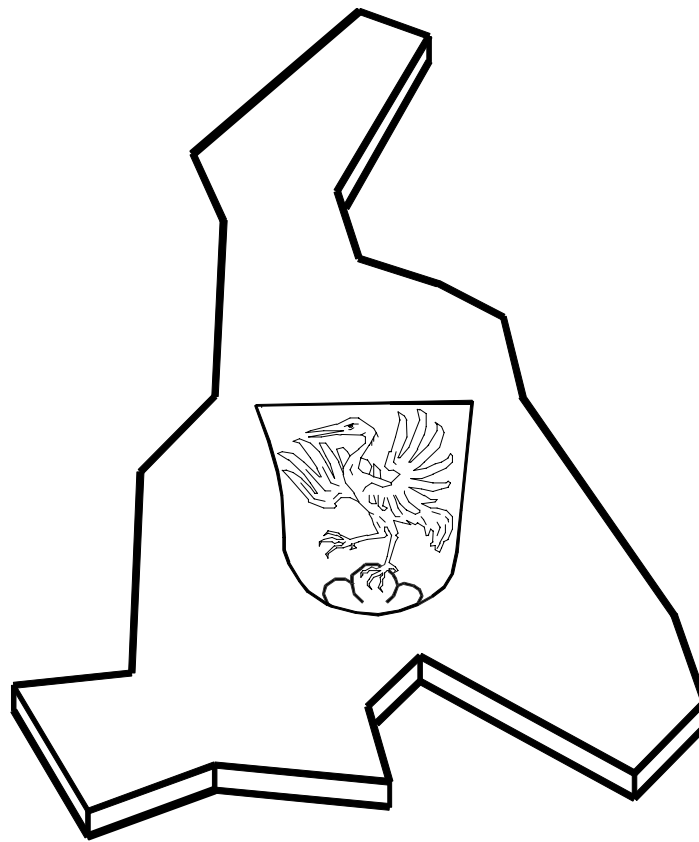


Einwohnergemeinde Saanen



STRASSEN- UND WEGREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

1 Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Saanen gelegenen Erschliessungen wie Strassen, Wege, Wanderwege, Trottoirs, Brücken, Radwege, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das kommunale Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind

2 Die Erschliessungen und Erschliessungsrechte gemäss Abs. 1 werden im Reglement unter dem Sammelbegriff "Strassen und Wege" zusammengefasst

3 Für Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist

4 Für die Kantonsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes

Vorbehalt anderen Rechts

Art. 2

Vorbehalten sind insbesondere die Bestimmungen des eidg. Strassenverkehrsgesetzes, des eidg. Fuss- und Wanderweggesetzes, der kant. Verordnung zur vorläufigen Regelung des eidg. Fuss- und Wanderweggesetzes, des kant. Baugesetzes (Art. 106ff BauG), der kant. Bauverordnung (Art. 3ff BauV), des kant. Strassenbaugesetzes (SBG), des kant. Waldgesetzes (Art. 24 KWaG), des Grundeigentümerbeitragsdekretes (GBD), sowie des Organisationsreglementes und der Organisationsverordnung der Gemeinde Saanen (OGR)

Gegenstand

Art. 3

Dieses Reglement regelt im Strassen- und Wegwesen insbesondere:

1 Neubau, Ausbau, bauliche Erneuerung, Unterhalt, Winterdienst, Signalisation, Beleuchtung und Benützung

2 Finanzierung der Kosten (inkl. Grundeigentümerbeiträge)

3 Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen und Wegen durch die Gemeinde

Begriff der Strassen und Wege

Art. 4

Zu den Strassen und Wegen im Sinne dieses Reglementes gehören alle Erschliessungsanlagen gemäss Art. 1.1 über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der zugehörigen Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG)

Verzeichnis der Strassen und Wege, Klasseneinteilung**Art. 5**

Der Gemeinderat legt die Strassen und Wege der Klassen 1 und 2 in einem Verzeichnis fest (Anhang 1). Aenderungen sind im Anzeiger von Saanen zu veröffentlichen

Es gelten folgende Klassen:

Klasse 1 Oeffentliche Strassen und Wege der Gemeinde

Klasse 2 Oeffentliche und seitens der Gemeinde beitragsberechtigte private Strassen und Wege

Klasse 3 Seitens der Gemeinde nicht beitragsberechtigte private Strassen und Wege

Klasse 4 Wander- und Radwege

Bei Mehrfachnutzungen wird die Klasse aufgrund der Hauptnutzung bestimmt

Soweit zweckmässig (z.B. für Unterhalt und Winterdienst) sind folgende Unterklassen zu bilden:

Anlagen mit

A hoher Bedeutung für die Oeffentlichkeit

B mittlerer Bedeutung für die Oeffentlichkeit

C wenig Bedeutung für die Oeffentlichkeit

Bei Mehrfachnutzungen wird die Unterklasse aufgrund der gesamten Bedeutung der Anlage bestimmt

Als öffentliche Strassen und Wege gelten Strassen und Wege der Gemeinde und Privater, die der allgemeinen Benützung dienen (Art. 5 ff SBG)

II. Fachliche Anforderungen**Neu- und Ausbau, Planungsgrundsätze****Art. 6**

1 Planung und Ausführung von Strassen- und Wegmassnahmen im Sinne von Art. 3.1 sind auf eine ganzheitliche Betrachtungsweise abzustimmen: Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung unter Einbezug des öffentlichen Verkehrs, Sicherheit, Umwelt (z.B. Lärm, Wohnqualität), Naturschutz (z.B. Schutz von natürlichen Lebensgrundlagen), Orts- und Landschaftsbild, Volkswirtschaft/Kosten/Finanzierung, minimaler Eingriff ins Privateigentum, Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.

2 Grundsätzlich gelten die VSS-Richtlinien (Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute) und die Fachschriftenreihe des Schweizerischen Gemeindeverbandes

3 Im besonderen sind im Normalfall folgende Grundgrössen einzuhalten

a eine Fahrbahnbreite von 5.20 m für zweispurige Strassen

b eine Fahrbahnbreite von 3.00 m für einspurige Strassen

c Erstellen von Ausweichen bei einspurigen Strassen, so dass auf Sichtdistanz das Kreuzen von Fahrzeugen möglich ist

Unterhalt und bauliche Erneuerung**Art. 7**

1 Die Strassen und Wege sind unter Rücksichtnahme auf die Strassenklassierung, die Sicherheitsvorschriften und die Finanzen zu unterhalten und baulich zu erneuern

2 Unterhalt und bauliche Erneuerung sind aufgrund eines Inventars unter

Einbezug der erforderlichen Angaben (Strassendaten, Zustandsaufnahme, Schäden, Massnahmen, Kosten, Finanzierung usw.) zu planen

Winterdienst

Art. 8

- 1 Der Winterdienst (Schneeräumung, Glatteis- und Schneeglättebekämpfung) ist unter Rücksichtnahme auf die Strassenklassierung und die Sicherheitsvorschriften vorzunehmen. Eine Einschränkung ist gestattet, wenn sie dem Umweltschutz, der Erhaltung von Schlittelwegen oder Loipen und dgl. dient. Die Erschliessungsbenützer sind auf besondere Verhältnisse aufmerksam zu machen
- 2 Für den Winterdienst wird jährlich ein Winterdienstprogramm erstellt

Beleuchtung

Art. 9

- 1 Die Strassen und Wege sind nach Massgabe der Verkehrssicherheit zu beleuchten. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken (Art. 26 SBG). Sie stützt sich auf ein Gesamtkonzept ab (zu beleuchtende Erschliessungsanlagen, Art, Wirkung und Gestaltung der Beleuchtungsanlagen, Energiekonzept, Grobkosten usw.) (Anhang 2) und ist mit der Objektbeleuchtung – namentlich in den Dörfern – zu koordinieren
- 2 Den Grundeigentümern können Beiträge an die Kosten für die Beleuchtung auferlegt werden. Die Bestimmungen in Art. 11 sind sinngemäss anwendbar

III. Finanzierung

Grundeigentümerbeiträge

Art. 10

- 1 Für die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen gilt Art. 112 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 sowie das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret GBD)
- 2 Der Grundeigentümeranteil beträgt - je nach Bedeutung der Erschliessungsanlage für die Öffentlichkeit (Basis- oder Detailerschliessung, Volkswirtschaft, Erhaltung landwirtschaftliche Besiedlung und Bewirtschaftung, usw.) - bis 60 %. Vorbehalten bleibt die Bestimmung über den besonderen Vorteil der GrundeigentümerInnen (Art. 112 BauG). Der Grundeigentümeranteil wird bei allen erheblichen Bauten (Anhang 3) von Gemeindestrassen erhoben und ist zusammen mit dem Kreditbeschluss festzulegen (Art. 113 BauG)
- 3 Bei Erschliessungen, die in Zusammenhang mit einer Neueinzonung oder einer wesentlichen Verdichtung der Ueberbaumungsmöglichkeit stehen, beträgt der Grundeigentümeranteil in der Regel 100 %
- 4 Gestützt auf Art. 10.1d des Grundeigentümerdekretes wird die anrechenbare Nutzfläche gemäss Anhang 3 berechnet
- 5 Die nachträgliche Beitragspflicht (Art. 6 GBD) wird auf 10 Jahre beschränkt und degressiv erhoben (pro Jahr Reduktion um 10 %)

Gemeindebeiträge

Art. 11

- 1 Die Gemeinde leistet den beitragsberechtigten Genossenschaften folgende Beiträge:

-
- a 20-50 % an die Kosten für den Neubau, den Ausbau oder die den Ausbaustandard hebende bauliche Erneuerung von Anlagen (inkl. Einbau neuer Belag), die weder vom Bund noch vom Kanton subventioniert werden (in der Regel Weggenossenschaftsstrassen, die nicht der ausdrücklichen Verbesserung von Boden- oder Waldbewirtschaftung dienen) oder die nur entweder vom Bund oder vom Kanton subventioniert werden und in der Regel der Verbesserung der Boden- oder Waldbewirtschaftung dienen. Der Beitragssatz wird von der Gesamtbelastung der GrundeigentümerInnen im Einzugsgebiet der Weggenossenschaft abhängig gemacht
 - b 15-20% an die Kosten für den Neubau, den Ausbau oder die den Ausbaustandard hebende bauliche Erneuerung von Anlagen (inkl. Einbau neuer Belag), die sowohl vom Bund als auch vom Kanton subventioniert werden und in der Regel der Verbesserung der Boden- oder Waldbewirtschaftung dienen. Der Beitragssatz wird auch unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung der GrundeigentümerInnen im Einzugsgebiet der Weggenossenschaft festgesetzt
 - c 65-75 % an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt (inkl. Einbau Entwässerung und punktuelle Belagsarbeiten), die den Ausbaustandard nicht hebende bauliche Erneuerung, sowie den Winterdienst im ganzjährig bewohnten Gebiet und bei Wintergütern, solange sie bestossen sind
 - d 40-50 % an die Kosten für die den Ausbaustandard hebenden Belagserneuerungen (inkl. Oberflächenbehandlung), insoweit die Strassen ganzjährig bewohnte Liegenschaften erschliessen oder eine beträchtliche öffentliche Bedeutung haben
 - e 65-75 % der Strom- und Anlagemietkosten (inkl. Amortisationskosten) der BKW für den Betrieb der Beleuchtung. An die Tiefbauarbeiten (nicht Bestandteil der Anlagemietkosten) für die Erstellung der Beleuchtung werden keine Beiträge geleistet
 - f Die Gemeinderat kann ausnahmsweise von den Beitragssätzen gemäss 1.a-1.e abweichen, wenn eine Anlagebetriebskostenrechnung bei anderen Beitragssätzen mittelfristig Minderkosten für die Gemeinde ausweist
 - g Die beitragsberechtigte Strassen- und Wegfläche einer Erschliessung wird durch die Gemeinde nach einheitlichen Kriterien festgelegt
- 2 Die zuständige Gemeindebehörde kann im Interesse der Erhaltung der Besiedlung von Aussengebieten einmalige Beiträge an die Kosten des Neubaus, des Unterhalts oder der baulichen Sanierung von Privatstrassen und Hausanschlüssen leisten, wenn sie zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften (ständiger Wohnsitz und Steuerhauptdomizil) dienen und ihre Länge mehr als 50 m beträgt
 - 3 Der Gemeinderat legt Ausführungsbestimmungen über die Beitragshöhe und die Beitragsbedingungen für Abs. 1.a-1.e und 2. fest (Anhang 4). Er berücksichtigt dabei die Klassierung der Strassen und Wege. Wenn Strassen und Wege nicht ordentlich unterhalten werden, kann er Beitragskürzungen bis zu 40 % des Gemeindebeitrages vornehmen
 - 4 Der Gemeinderat kann aufgrund von besonderen Ausführungsbestim-

- mungen Beiträge an die Kosten für Massnahmen gemäss Art. 3.1 für Wege, Radwege und. dgl. leisten
- 5 Für die Wanderwege sind die Bestimmungen des eidg. und kant. Rechts massgebend

IV. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung

Widmung

Art. 12

- 1 Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Uebergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet
- 2 Privatstrassen können durch das zuständige Gemeindeorgan dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn sie den gestellten technischen Anforderungen genügen und eine Strassendienstbarkeit zugunsten der Oeffentlichkeit errichtet wird
- 3 Die Rechtswirkungen der Widmung richten sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes. Bei Strassen und Wegen, die mit Krediten gestützt auf das Meliorations- oder Forstgesetz mitfinanziert wurden, bleiben die Bestimmungen dieser Gesetze vorbehalten

Widerruf der Widmung (Entwidmung)

Art. 13

- 1 Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Ueberbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen
- 2 In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen

Uebernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen, Abtretung von Gemeindestrassen an Private

Art. 14

- 1 Privatstrassen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Die Uebernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten. Der Gemeinderat legt die Voraussetzungen fest
- 2 Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (zB Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- oder Waldparzellen). Der Gemeinderat legt die Bedingungen fest

V. Besondere Bestimmungen

Winterdienst, Reinigung

Art. 15

- 1 Die Gemeinde kann den Winterdienst, namentlich die Schneeräumung, und die Reinigung von an Gemeindestrassen und -wege angrenzenden privaten Vorplätzen gegen eine angemessene Entschädigung übernehmen (Anhang 5)
- 2 Für die Durchführung des Winterdienstes auf Containerplätzen ist die oder der Unterhaltspflichtige des Winterdienstes der angrenzenden

Strassen und Wege verantwortlich

**Entschädigung für
ausserordentliche
Inanspruchnahme**

Art. 16

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Strassen und Wege vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern (Art. 48 SBG), (Anhang 6)

VI. Widerhandlungen

Widerhandlungen

Art. 17

Es gelten die Bestimmungen des kant. Strassenbaugesetzes (Art. 83 ff SBG)

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bestehender Reglemente

Art. 18

Es werden aufgehoben

- Das Reglement über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten der Gemeinde (Beitragsreglement) vom 1. Juni 1979
- Das Reglement über Beiträge der Gemeinde Saanen an öffentliche Verkehrsanlagen vom 31.7.1986

Inkrafttreten

Art. 19

Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten fest

Genehmigungsvermerke

- Oeffentliche Mitwirkungsaufgabe: 20.7.1999–31.8.1999
- Oeffentliche Mitwirkungsversammlung: 17.8.1999
- Vorprüfung durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung: 29.2.2000
- Publikation im Amtsanzeiger v. Saanen: 18.4.2000
- Publikation im kant. Amtsblatt: 20.4.2000
- Öffentliche Auflage: 20.4.2000-19.5.2000
- Einspracheverhandlung am: keine Einsprachen
- Erledigte Einsprachen
- Unerledigte Einsprachen
- Rechtsverwahrungen: keine Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat: Saanen, den 18.4.2000/4.7.2000

Der Gemeinderatspräsident

Der Sekretär

L. Blunsch

M. Iseli

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung: Saanen, den 9. Juni 2000

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber:

HP. Grundisch

M. Iseli

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Saanen, den

Der Gemeindeschreiber

M. Iseli

Anhang 1 Verzeichnis der Strassen und Wege, Klasseneinteilung gemäss Art. 5
Einteilung der Strassen und Wege in Klassen

Dieser Anhang ist als separate Beilage zum Reglement gestaltet.

Genehmigt durch den Gemeinderat am

Anhang 2 Beleuchtungskonzept gemäss Art. 9

Dieser Anhang ist als separate Beilage zum Reglement gestaltet

Genehmigt durch den Gemeinderat am

Anhang 3 - Grundeigentümerbeiträge, Anrechenbare Nutzfläche gemäss Art. 10Abs. 2 Festlegung des Grundeigentümeranteils, Begriff der erheblichen Baute

Grundeigentümeranteil für Anlagen mit	- hoher	öffentlicher Bedeutung:	0 %
	- mittlerer		20-40 %
	- geringer		40-60 %

Eine Strassenbaumassnahme gilt als erheblich, wenn die gesamten Baukosten mindestens Fr. 500'000.-- betragen

Abs. 4 Berechnung der anrechenbaren Nutzfläche

Der Anteil einer Grundeigentümerin bzw. eines Grundeigentümers wird aus der anrechenbaren Nutzfläche und örtlichen Verhältnissen bestimmt (Art. 13 GBD)

- LF Beigezogene Grundstückfläche: Die im Perimeter liegende Grundstückfläche. Nicht angerechnet werden für Basiserschliessungen ausgeschiedene und erforderliche Landflächen und solche für Gewässer (Art. 93 BauV).
- GF Geschossfläche: Nach Art. 13 BauR
- AG Ausbaugrad: Verhältniszahl, welche den erfahrungsgemäss stark unterschiedlichen Ausbau bei Wohnbauten festlegt. Er ist wie folgt definiert:
 $AG = (GF + A) : 2 GF$
wobei A = 1/1000 des amtl. Wertes des Wohngebäudes [in m²] bedeutet. Für unüberbaute Grundstücke wird ein Ausbaugrad von 1.0 angenommen
- UZ Ueberbauungsziffer: Nach Art. 13 BauR und Art. 32 ff BauR (Zonenvorschriften)
- AW Ausnutzungswert: Ist ein Mass für die Nutzung pro m² Grundstückfläche. Es gelten die folgenden Werte:
- | | |
|--|-----------------------------------|
| Wiesen, Obstgärten | 0.0010 (10 m ² pro ha) |
| Wald | 0.0005 (5 m ² pro ha) |
| Weiden, Weidwald, Streue | 0.0001 (1 m ² pro ha) |
| Oeffentliche Sportanlagen | UZ |
| Schiess- und Scheibenstände | UZ |
| Materialentnahmestellen | UZ x 2 |
| Nichtlandwirtschaftliche unüberbaute Grundstücke | 0.0005 (5 m ² pro ha) |
| Kernzone, Dorfkerzone | 0.5 - 2.0 |
| Übrige Nutzungen | UZ |
- LF_e Erforderliche Grundstückfläche: Verhältnis zwischen Geschossfläche und Ueberbauungsziffer: $LF_e = GF : UZ$. - Bei übernutzten Grundstücken ist LF_e grösser und bei nicht voll ausgenutzten Grundstücken kleiner als LF. Bei Grundstücken ohne bewohnte Gebäude ist LF_e = 0
- LF_ü Uebrig Grundstückfläche: Ist die Differenz LF - LF_e bei nicht voll ausgenutzten Grundstücken. Für Grundstücke ohne bewohnte Gebäude gilt: LF_ü = LF
- GS Grundrissflächen der Scheunen
- N Anrechenbare Nutzfläche: Fläche, welche durch die Nutzung, die Nutzungsmöglichkeit

und den Ausbaugrad bestimmt wird. Sie wird wie folgt berechnet:

$$N = (GF \times AG) + (LFü \times AW) + (GS : 5)$$

Spezielle Fälle

- Milit. Anlagen: In der Regel wie übrige Bauten, d.h. nach Formel N. Für unbewohnte Gebäude beträgt N die Hälfte der Grundrissfläche des Gebäudes
- Hotels: wie Wohngebäude berechnen, jedoch auf 70 % reduziert
- Gastwirtschaftsbetriebe: wie Wohngebäude
- Bergbahnen inkl. Parkplätze, Berghäuser etc.:

$$N = \frac{\text{Stündliche Förderleistung (Pers./h)} \times 25 \text{ m}^2 \times 25 \text{ m}^2}{12}$$

- Für die Festlegung der Klasse ist der Standort der Talstation massgebend oder bei grösserer Entfernung der Parkplatz.
- Parkhäuser und öffentliche Parkplätze: $N = (\text{Anzahl PP} : 4) \times 25 \text{ m}^2$

K

Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung wird aus der benützten Weglänge, der Entfernung des Grundstückes zur Strasse sowie dem Bestehen weiterer Zugänge bestimmt:

$$K = W \times E \times Z \quad (\text{Rechengenauigkeit 3. Dez.stelle})$$

Es gilt:

$$W = \frac{\text{benützte Weglänge } w}{\text{totale Weglänge } w_T} \quad (\text{Rechengenauigkeit 3. Dez.stelle})$$

$$E \quad \text{gemäss Tabelle} \quad (\text{Rechengenauigkeit 3. Dez.stelle})$$

$$Z = \begin{cases} 1.00 & \text{wenn kein weiterer Zugang} \\ 0.55- 0.95 & \text{wenn neue Anlage überwiegt} \\ 0.50 & \text{wenn gleichwertige Zugänge} \\ 0.05- 0.45 & \text{wenn Nebenstrassen überwiegen} \end{cases}$$

Die benützte Weglänge w wird bis zur bestehenden Strassenabzweigung gemessen oder wo diese fehlt bis zur voraussichtlichen. W heisst Wegfaktor.

Die Entfernung e entspricht der Situationslänge (keine Berücksichtigung der Höhendifferenz) des effektiven Zuganges von der Strasse zum Hauptgebäude oder wo kein solches besteht zum Schwerpunkt des Grundstückes. Der Entfernungsfaktor E wird der Tabelle entnommen.

Beiträge von dritter Seite an den Aus- oder Neubau der erforderlichen Verbindungsstrassen zum Grundstück, welche bei der Entfernungsbestimmung berücksichtigt wurden, bewirken eine entsprechende, prozentuale Reduktion der Entfernung e und damit eine Erhöhung des Faktors E. Für die genaue Festlegung des Zugangsfaktors ist die Benützungintensität und der Zustand weiterer Zugänge zu berücksichtigen.

BF

Beitragsfläche: Ist das Produkt aus der Nutzfläche N und der Klasse K. $BF = N \times K$ (auf ganze m² auf- oder abgerundet)

B Beitrag eines Grundstückes: Er ist der relative Anteil der Beitragsfläche eines Grundstückes von der Summe aller Beitragsflächen und wird in Promille angegeben.

$$B = \frac{\text{Beitragsfläche des Grundstückes}}{\text{Total aller Beitragsflächen}} \times 1000 \text{ ‰}$$

NB Für die Nachträgliche Beitragspflicht wird gem. Art. 20 GBD der auf den m² Beitragsfläche entfallenden Grundeigentümeranteil berechnet.

$$NB = \text{Zunahme BF} \times \frac{\text{Grundeigentümeranteil in Fr}}{\text{Total Beitragsflächen}} \quad (\text{auf ganze Fr. gerundet})$$

Tabelle für die Berechnung des Entfernungsabzuges

e = Entfernung in m E = Entfernungsfaktor

e	E	e	E	e	E	e	E
0 - 500 m		500 - 1000 m		1000 - 1500 m		1500 m - ...	
0-12	1.00	500-516	0.60	1000-1025	0.30	1500-1549	0.08
12-37	0.98	516-549	0.58	1025-1075	0.28	1549-1649	0.06
37-62	0.96	549-583	0.56	1075-1125	0.26	1649-1749	0.04
62-87	0.94	583-616	0.54	1125-1175	0.24	1749-1849	0.02
87-112	0.92	616-650	0.52	1175-1225	0.22	1849-1949	0.00
112-137	0.90	650-683	0.50	1225-1275	0.20	und mehr	0.00
137-162	0.88	683-716	0.48	1275-1325	0.18		
162-187	0.86	716-750	0.46	1325-1375	0.16		
187-212	0.84	750-783	0.44	1375-1425	0.14		
212-237	0.82	783-816	0.42	1425-1475	0.12		
237-262	0.80	816-850	0.40	1475-1500	0.10		
262-287	0.78	850-883	0.38				
287-312	0.76	883-916	0.36				
312-337	0.74	916-950	0.34				
337-362	0.72	950-983	0.32				
362-387	0.70	983-1000	0.30				
387-412	0.68						
412-437	0.66						
437-462	0.64						
462-487	0.62						
487-500	0.60						

Diese Tabelle ist im Normalfall anzuwenden. Aenderungen sind vorzunehmen, wenn sie nicht den örtlichen Verhältnissen entspricht (Art. 13 GBD)

Genehmigt durch den Gemeinderat am

Anhang 4 - Gemeindebeiträge; Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen (Art. 11)

Beitragssätze

Abs. 1.a /b

Der Gemeindebeitrag wird aufgrund folgender Kriterien festgelegt

- Allgemeine Bedeutung der Anlage für die Öffentlichkeit
- Beiträge Bund, Kanton, Dritter usw. bzw. verbleibender Grundeigentümeranteil
- Belastung der Grundeigentümer (Verhältnis zwischen Grundeigentümeranteil und Verkehrswert der Liegenschaften im Perimeter, Bewertung der Vor- und Nachteile für die Liegenschaften)

Abs. 1.c 75 %

1.d 50

1.e 75

Die Gemeinde bezahlt die Strom- und Anlagemietkosten auch für die Beleuchtungen der beitragsberechtigten Genossenschaftsstrassen (gemäss Vertrag Gemeinde-BKW vom 18.12.1990) und verrechnet den Genossenschaften ihren Anteil in Form einer Pauschale weiter

Formelle Voraussetzungen allgemein

- Bei Anlagen, die von Bund oder Kanton Beiträge erhalten, richten sich die formellen Ansprüche in der Regel nach denjenigen von Bund und Kanton
- Die Ausrichtung des Gemeindebeitrages richtet sich nach dem Budget/Finanzplan der Gemeinde

Formelle Voraussetzungen für Erstbeitragsgesuche

Schriftliches Gesuch mit mindestens folgenden Unterlagen/Informationen und Bedingungen

- Träger (Statuten der Weggenossenschaft, Protokoll der Gründungsversammlung, Information über Organisation, Zuständigkeiten usw.)
- Perimeterplan, Verzeichnis der Eigentümer und genehmigter Kostenverteiler
- Fahr- und Fusswegrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit (Grundbuch), sofern es nicht übergeordnetem Recht (zB MelG) widerspricht
- Projektpläne und Baubeschrieb, Kostenvoranschlag

Formelle Voraussetzungen für Nicht-Erstbeitragsgesuche:

- Beitragsgesuch auf Formular der Bauverwaltung, zugehörige Belege (Rapporte, Arbeitsvergaben usw.)
- Submission und Vergebung von Arbeiten in Anlehnung an die Vorschriften und die Praxis der Gemeinde
- Für ausserordentliche Unterhaltsbeiträge, Unterhaltsbeiträge von mehr als Fr. 15'000.- und für Beleuchtungsgesuche ist ein besonderes Gesuch zu stellen. Der Beitrag kann für das darauf folgende Jahr nur in Aussicht gestellt werden, wenn dieses spätestens am 1. Juli auf der Bauverwaltung eintrifft. Verspätete Gesuche werden im Nachfolgejahr behandelt (Budgetierung)

Genehmigt durch den Gemeinderat am

Anhang 5 - Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates über die Entschädigung für den Winterdienst von angrenzenden privaten Vorplätzen (Art. 15)

Entschädigung private Vorplätze

- Abs. 1 Räumung von Schnee ohne Aufladen und Abführen Fr. 0.05 bis 0.10 pro
Räumungseinsatz und m2 Räumungsfläche
Aufladen und Abführen Schnee Fr. 0.20 bis 0.40 pro Räumungseinsatz und m2
Räumungsfläche
Reinigung im Normalfall unentgeltlich

Entschädigungen werden nur bei Vorplatzflächen mit mehr als ca 50 m2 erhoben. Sie werden aufgrund von jährlichen Durchschnittswerten berechnet (keine Detailgrundlagen pro einzelner Vorplatz)

Genehmigt durch den Gemeinderat am

Anhang 6 - Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates über die Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme (Art. 16)

Abhängig von der zu erwartenden ausserordentlichen Inanspruchnahme (in der Regel Schwerverkehr) werden pro m2 Strassenfläche folgende Entschädigungen festgesetzt:

Fr. 0.05 bis 2.00	Klasse 1a
Fr. 0.05 bis 1.00	Klasse 1b
Fr. 0.05 bis 0.50	Klasse 1c

Die Entschädigung ist vor der ausserordentlichen Inanspruchnahme festzulegen (in Zusammenhang mit Baubewilligungsgesuchen usw.)

Genehmigt durch den Gemeinderat am